Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anpassung der maximal anerkennungsfähigen Entgelthöhe für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung

Vom 9. November 2026

Nach § 8 Absatz 2 der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung vom 25. November 2021 (SächsGVBl. S. 1338), die durch die Verordnung vom 24. November 2022 (SächsGVBl. S. 633) geändert worden ist, prüft das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt alle zwei Jahre, erstmals 2023, unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung die Notwendigkeit und die Höhe einer Anpassung der maximal anerkennungsfähigen Entgelthöhe.

Für Angebote zur Unterstützung im Alltag gelten ab 1. Januar 2027 die folgenden Preisobergrenzen:

–	Allgemeine Preisobergrenze:	49,14 Euro
–	Gruppenbezogene Angebote:	31,94 Euro
–	Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen:	45,12 Euro.

In den Preisen enthalten sind alle Nebenkosten inklusive der Anfahrtszeiten. Zusätzlich in Rechnung gestellt werden können noch angemessene Fahrtkosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.

Dresden, den 9. November 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Alexander Manzke
Abteilungsleiter